



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.189 RRB 1870/2018
Titel	Posthalter Boller in Unter-Hittnau, begründ. erklärt. Rek. betr. Wahlablehnung.
Datum	02.09.1870
P.	592–594

[p. 592] In Sachen
des Hrn. Posthalter Boller in Unter-Hittnau, Rekurrenten gegen einen Beschluß des
Bezirksrathes Pfäffikon,
betreffend Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes der Steuerkommission,
hat sich ergeben:

A & B. Siehe faktische Verhältnisse des rekurrirten Beschlusses.

C. Unterm 15. Juli wies der Bezirksrath den Rekurrenten mit seinem Begehren um
Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes der Steuerkommission Hittnau ab.

D. Rekurrent führt außer den bereits vor erster Instanz angeführten Gründen an:
Sein Schwiegersohn sei Gemeindrathsschreiber & müsse als solcher an allen
Verhandlungen der Steuerkommission Theil nehmen, es sei daher nach // [p. 593] Art. 11 der
Verfassung unzulässig, daß er gleichzeitig mit demselben in der gleichen Behörde sitze.

E. Gemeindrath Hittnau & Bezirksrath Pfäffikon erklären, sie halten dieses Verhältniß nicht
für genügend, um den Rekurrenten aus der Steuerkommission zu entlassen, da der
Gemeindrathsschreiber in der Kommission keine entscheidende Stimme habe, sondern nur
als Protokollführer mit berathender Stimme derselben beiwohne.

Es kommt in Betracht:

1. Die vor erster Instanz von dem Rekurrenten angeführten Gründe sind nicht stichhaltig, da
das Gesetz für die Stellen von Mitgliedern für die Steuerkommissionen keine
Ablehnungsgründe kennt außer denjenigen, welche die Erfüllung der Pflichten solcher
Mitglieder faktisch als unmöglich erscheinen lassen.

2. Dagegen muß die Frage, ob die Wahl nach Art. 11 der Verfassung als zulässig erscheine,
verneint werden, da in demselben nicht davon gesprochen wird, ob die daselbst erwähnten
Verwandten gleichzeitig als Mitglieder solcher Behörden gewählt werden können, sondern es
daselbst lediglich heißt, es können in den Verwaltungs- & Gerichtsbehörden nicht gleichzeitig
sitzen Vater & Sohne, Schwiegervater & Tochtermann etc., selbstverständlich aber nicht nur
durch entscheidende sondern auch durch berathende Stimme Einfluß auf den Gang der
Verhand- // [p. 594] lungen geübt werden kann.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Es sei der Rekurs im Sinne der Erwägung 2 begründet & demnach die Wahl des Hrn. Posthalter Boller als unzulässig erklärt.

II. Mittheilung an den Bezirksrath Pfäffikon, den Gemeindrath Hittnau & an den Rekurrenten.

[*Transkript: Isz/23.03.2015*]